





Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 7.30 - 12.30

u. Do.: 14 - 17.30

Telefonzentrale:

0821 3102-0

info@LRA-a.bayern.de

[Toggle navigation](#)

[Kontrastmodus ein- oder ausschalten](#) [STARTE DIE
VORLESEFUNKTION](#)

Suchen

WEBINAR "NEW POSSIBILITIES TO SECURE AND LITIGATE PATENTS IN EUROPE: THE NEW UNITARY PATENT AND THE NEW UNIFIED PATENT COURT"

Webinar am 7. Mai 2024, 14.30 Uhr

Für den langfristigen Erfolg technisch ausgerichteter Unternehmen ist der Schutz von Produkten und Verfahren vor...

[WEITERLESEN](#)

BILDUNGSPORTAL A³

Bildung auf einen Klick

[WEITERLESEN](#)

[Landratsamt Augsburg](#)

[Leben im Landkreis](#)

[Naturschutz, Jagd und Fischerei](#)

[Landwirtschaft](#)

LANDWIRTSCHAFT

GRUNDSTÜCKSVERKEHR

Werden land- und forstwirtschaftliche Grundstücke von mehr als ein Hektar veräußert, bedarf es einer Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz bzw. des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes durch das Landratsamt.

Bei Grundstücken, die eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband erwirbt, beträgt die Freigrenze zwei Hektar.

Die Genehmigung wird durch Vorlage der Urkunde durch die Notare bei der Behörde beantragt.

Die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Größe von weniger als einem Hektar bedarf keiner Genehmigung, wenn das Grundstück nicht mit Gebäuden einer land-

Allgemeines

Der Abschluss von Landpachtverträgen über die Verpachtung von landwirtschaftlichen Betrieben oder Grundstücken ist dem Landratsamt innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages anzuzeigen. Dies gilt auch für Vertragsverlängerungen oder Vertragsänderungen.

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn

die Pachtfläche weniger als zwei Hektar beträgt oder die Landpachtverträge zwischen Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie verwandt oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, abgeschlossen werden.

Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Hofstelle des Verpächters liegt. Ist eine Hofstelle nicht vorhanden, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die verpachteten Grundstücke ganz oder zum größten Teil liegen.

Die Landpachtverträge werden von uns bestätigt und anschließend an Sie zurückgesendet.

Notwendige Unterlagen

Der Landpachtvertrag ist dem Landratsamt dreifach zur Bestätigung vorzulegen

SERVICE & AMT

Bürgerservice

Abfallwirtschaft

Bauen

Kommunales Energiemanagement

Landratsamt

Karriere

Beschwerdemanagement

Online-Dienste

News Service & Amt

WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ & MOBILITÄT

Klimaschutz

Mobilität

Wirtschaftsförderung

News Wirtschaft, Klimaschutz & Mobilität

SOZIALES & GESUNDHEIT

Ausbildungsförderung

Bildung und Teilhabe

Besonderer Sozialer Dienst (BSD)

Sozialhilfe

Betreuungsstelle für Erwachsene

Entgeltkommission

Gesundheitsregion Plus

Heimaufsicht / FQA

Herzbeauftragte

Inklusion

Seniorenberatung

Staatliches Gesundheitsamt

Verfahrenslotse

LEBEN IM LANDKREIS

Botschafter

Ehrungen/Ehrenamstkarte

Infoveranstaltungen

[Veranstaltungskalender](#)
[Freizeit & Tourismus](#)
[Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht](#)
[Integrationsplan](#)
[Kommunen im Landkreis Augsburg](#)
[Kreistag](#)
[Kultur- und Heimatpflege](#)
[Naturschutz, Jagd und Fischerei](#)
[Staatliches Schulamt](#)
[Technischer Umweltschutz](#)
[Wasserrecht](#)

[BILDUNG & FAMILIE](#)

[Bildungsbüro](#)
[Demografische Entwicklung](#)
[Lebenslagen von Familien](#)
[Orte für Familien](#)
[Schule](#)
[Willkommensmappen](#)
[Amt für Jugend und Familie](#)

[AUSLÄNDERWESEN & INTEGRATION](#)

[Amt für Ausländerwesen und Integration](#)
[Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht](#)
[Terminbuchung Ausländerbehörde](#)
[Hilfe für Menschen aus der Ukraine](#)

DEIN LANDKREIS

UPDATE



[Jetzt anmelden!](#)